KR-Nr. 61/2006

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 61/2006 betreffend Abschaffung der prozentualen Wahlhürden für die Kantonsratswahlen

(vom 18. Juni 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. Juni 2006 folgendes am 6. März 2006 als Motion eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Abschaffung der prozentualen Wahlhürde für die Kantonsratswahlen in § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vorzulegen. Eine Listengruppe soll an der Sitzverteilung ungeachtet der Zahl der erreichten Parteistimmen in den einzelnen Wahlkreisen teilnehmen können.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 17. November 2003 (GPR, LS 161) wurde das neue Zürcher Zuteilungsverfahren für Parlamentswahlen (doppeltproportionales Divisorverfahren mit Standardrundung; «doppelter Pukelsheim») gesetzlich verankert. Die Sitzzuteilung nach diesem Verfahren läuft in zwei Schritten ab: Zunächst werden die Stimmen, welche die Listen in den Wahlkreisen erlangt haben, auf Kantonsebene zusammengezogen und gestützt darauf die 180 Sitze des Kantonsrates an die Listengruppen (politischen Parteien) verteilt (sogenannte Oberzuteilung; § 103 GPR). Danach werden die den Parteien vergebenen Sitze an die Listen dieser Parteien in den Wahlkreisen weitergegeben (sogenannte Unterzuteilung). Die Unterzuteilung wird so vorgenommen, dass erstens in jedem Wahlkreis so viele Mandate vergeben werden, wie diesem Wahlkreis auf der Grundlage seiner Bevölkerungszahl zustehen

(vgl. § 88 GPR), und dass zweitens jede politische Partei (Listengruppe) nach der Verteilung über so viele Sitze verfügt, wie ihr gemäss Oberzuteilung zustehen (§ 104 GPR).

Das geltende Recht enthält eine ergänzende Regelung, die sich bei Kleinparteien negativ bemerkbar machen kann. Gemäss § 102 Abs. 3 GPR nimmt eine Listengruppe (politische Partei) am dargestellten Sitzzuteilungsverfahren nur dann teil, wenn «wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5% aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.» Mit andern Worten: Eine politische Partei muss mindestens in einem der 18 Wahlkreise fünf oder mehr Prozent aller dort abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, um am Verfahren der Oberund Unterzuteilung teilnehmen zu können. Erreicht die Partei diese Hürde nicht, fällt sie aus dem Verfahren. Erreicht sie aber diese Hürde, so zählen für die Sitzverteilung auch die Stimmen aus Wahlkreisen, wo sie die Hürde nicht geschafft hat.

Das neue Zürcher Zuteilungsverfahren wurde erstmals bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 12. Februar 2006 angewendet. Am 15. April 2007 wurden die Mitlieder des heute amtierenden Kantonsrates nach diesem Verfahren gewählt. Inzwischen haben sich auch die Kantone Aargau und Schaffhausen entschlossen, ihre kantonalen Parlamente nach diesem Verfahren wählen zu lassen.

2. Das Begehren des Postulats

Das Postulat verlangt eine «Vorlage zur Abschaffung der prozentualen Wahlhürde für die Kantonsratswahlen in § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte», sodass eine Listengruppe «ungeachtet der Zahl der erreichten Parteistimmen in den einzelnen Wahlkreisen» an der Sitzverteilung teilnehmen kann. Begründet wird das Postulat im Wesentlichen wie folgt: Das neue Zürcher Zuteilungsverfahren habe sich grundsätzlich bewährt; es erlaube eine gerechtere Zuteilung der Parlamentssitze gemäss der Stärke der Listen. Problematisch sei lediglich die 5%-Klausel, die bei einer Wahl mit mehreren Wahlkreisen zum Tragen komme. Insbesondere für neue politische Gruppierungen stelle die Klausel ein grosses Hindernis dar. Sie schliesse Stimmen vom Parlament aus, deren Einbezug in den parlamentarischen Prozess der politischen Willensbildung sinnvoll und fruchtbar sei. Eine Zersplitterung des Parlaments sei nicht zu erwarten, weil eine Liste auch gesamtkantonal einen ansehnlichen Stimmenanteil erreichen müsse, um einen Sitz zu erlangen. Zudem könnten organisatorische Massnahmen im Ratsbetrieb ergriffen werden, um einer Zersplitterung entgegen zu wirken.

3. Parlamentarische Initiative KR-Nr. 100/2006

Gleichsam in die entgegengesetzte Richtung des Postulates zielt die ebenfalls hängige Parlamentarische Initiative KR-Nr. 100/2006. Mit diesem Vorstoss wird eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte in dem Sinne verlangt, dass eine Listengruppe nur dann an der Sitzverteilung teilnimmt, «wenn sie wenigstens 3% aller Parteistimmen im Kanton erreicht hat.» Die wahlkreisbezogene 5%-Hürde des geltenden Rechts soll also durch eine wahlgebietsbezogene 3%-Hürde ersetzt werden. Eine politische Partei (Listengruppe) soll am Sitzverteilungsverfahren nur dann teilnehmen, wenn sie nicht nur in einem Wahlkreis, sondern im gesamten Wahlgebiet (bei der Kantonsratswahl: im ganzen Kanton) die gesetzlich normierte Hürde erreicht. Begründet wird die Initiative damit, dass sich so «die Gefahr der Zersplitterung der Zusammensetzung des Kantonsrates» einschränken lasse; der Ratsbetrieb werde effizienter und Geschäfte könnten schneller erledigt werden.

4. Neue Kantonsverfassung

Nach Art. 51 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) werden die Mitglieder des Kantonsrates «nach dem Verhältniswahlverfahren vom Volk gewählt.» Wahlkreise sind die Bezirke; grosse Bezirke können aufgeteilt werden (Abs. 2). Im vorliegenden Zusammenhang von Interesse ist Abs. 3, der wie folgt lautet:

«Die Sitzverteilung ist so zu regeln, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im ganzen Kanton möglichst gleiches Gewicht hat.»

Jede Wählerin und jeder Wähler soll die Zusammensetzung des Parlaments möglichst gleich stark beeinflussen können. Der Verfassungsrat wollte damit die sogenannte Erfolgswertgleichheit verbessern (vgl. Matthias Hauser, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 51 N. 34). Das früher geltende Wahlverfahren konnte diese insbesondere in kleinen Wahlkreisen nicht gewährleisten: Wählerinnen und Wähler von Kleinparteien, welche die zur Erlangung eines Sitzes erforderliche Mindestzahl an Stimmen nicht erreichten, waren im Parlament nicht vertreten. Mit dem Wechsel zum neuen Zürcher Zuteilungsverfahren wurde die Erfolgswertgleichheit erhöht, indem die Wählerstimmen nicht im betreffenden Wahlkreis, sondern in erster Linie auf der Ebene des ganzen Kantons berücksichtigt werden. Da auf dieser Ebene 180 Sitze vergeben werden, kann der Wille der Wählerschaft sehr genau auf die Zusammensetzung des Parlaments abgebildet werden. Ein Mass für die Abbildungsgenauigkeit ist der

Prozentsatz aller abgegebenen Stimmen, den eine Partei erreichen muss, um mindestens einen Sitz zu erlangen: Je tiefer dieser Prozentsatz ist, desto eher wird auch der Wille von Wählerinnen und Wählern von Kleinparteien berücksichtigt. Nach dem früher geltenden Wahlverfahren musste eine Partei beispielsweise im Wahlkreis Andelfingen mit vier Kantonsratssitzen mindestens einen Fünftel aller dort abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, um einen Sitz auf sicher zu haben; das sogenannte natürliche Quorum betrug 20%. Demgegenüber lag das natürliche Quorum bei der Kantonsratswahl 2007, die erstmals nach dem neuen Zürcher Zuteilungsverfahren durchgeführt wurde, bei sehr tiefen 0.28% oder 785 Wählerinnen und Wählern. Da für die Oberzuteilung die Stimmen aus allen Wahlkreisen zusammen gezogen werden, lohnt es sich auch für Sympathisantinnen und Sympathisanten einer Kleinpartei, dieser Partei die Stimme zu geben; gesamtkantonal erlangt die Kleinpartei unter Umständen damit einen oder sogar mehrere Sitze.

Die von Art. 51 Abs. 3 KV angestrebte Erfolgswertgleichheit der Wählerinnen und Wähler wird durch die 5%-Hürde von § 102 Abs. 3 GPR beeinträchtigt. Wie erwähnt muss eine Partei wenigstens in einem aller Wahlkreise mindestens 5% aller dort abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, um an der Sitzverteilung teilnehmen zu können. Tritt eine Kleinpartei ausschliesslich in einem kleinen Wahlkreis an, bedeutet die 5%-Hürde kein zusätzliches Hindernis gegenüber dem natürlichen Quorum: Eine Kleinpartei, die ausschliesslich im Wahlkreis Andelfingen eine Liste einreicht und dort die für einen Sitz erforderlichen 785 Wählerinnen und Wähler hinter sich vereint, hat so rund 10% aller 7598 Wählenden des Wahlkreises Andelfingen hinter sich. Tritt eine Kleinpartei hingegen ausschliesslich in einem grossen Wahlkreis oder in mehreren Wahlkreisen an, so bedeutet die 5%-Hürde ein zusätzliches Erschwernis. Im Extremfall kann die Regelung dazu führen, dass einer Partei, die in allen Wahlkreisen 4% der Stimmen erhalten hat, der Einzug in den Kantonsrat verwehrt ist, obwohl sie proportional betrachtet Anspruch auf sieben Sitze hätte.

Es stellt sich die Frage, ob Art. 51 Abs. 3 KV ein gesetzliches Quorum, wie es in § 102 Abs. 3 GPR verankert ist, ausschliesst. Nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung ist die Erfolgswertgleichheit der Wählerinnen und Wähler zu optimieren: Die Sitzverteilung ist so zu regeln, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im ganzen Kanton «möglichst gleiches Gewicht» hat. So gesehen wäre das gesetzliche Quorum unzulässig, denn es schränkt die Erfolgswertgleichheit in einem vermeidbaren Bereich ein und ist somit «suboptimal». Die Pflicht zur Optimierung der Erfolgswertgleichheit schliesst indessen die Berücksichtigung anderer Grundsätze und Ziele der Verfassung nicht aus; es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich jedes an-

dere Verfassungsziel dem Ziel der optimalen Erfolgswertgleichheit unterordnen müsste.

Die Kantonsverfassung weist dem Kantonsrat eine ganze Reihe von Aufgaben zu (vgl. Art. 54 ff. KV). Bei der Ausgestaltung der Rechtsordnung ist sicherzustellen, dass der Kantonsrat diese Aufgaben erfüllen kann. Anlässlich der Beratung des neuen Zürcher Zuteilungsverfahrens im Kantonsrat wurde die wahlkreisbezogene 5%-Hürde im Wesentlichen damit begründet, dass auf diese Weise der Gefahr einer Zersplitterung («Atomisierung») des Parlaments entgegengewirkt werden könne. Das Parlament arbeite in Fraktionen: zu viele fraktionslose Kantonsrätinnen und Kantonsräte seien in einem solchen System wenig sinnvoll. Mit dem Einbau einer Quorumshürde werde sichergestellt, dass sich ein politisches Interesse mit einem «sichtbaren Gewicht» formiert habe und hinter einem Sitz stehe: die Addition von Kleinstinteressen solle nicht zufällig zu einem Sitz führen. Gruppierungen mit Tagesthemen und nur lokaler Betroffenheit gehörten nicht ins Parlament. Kleinstgruppierungen hätten schon heute im Vergleich zu ihrer Grösse überproportionale Einwirkungsmöglichkeiten. Hinzu komme das legitime Interesse der Grossparteien, keine Sitze abgeben zu wollen. Insgesamt gehe es aber darum, ein starkes Parlament mit starken Fraktionen und klaren Mehrheiten zu haben. Politische Parteien hätten die Aufgabe, die Meinung und den politischen Willen ihrer Anhängerinnen und Anhänger zu bündeln und in der Politik zu vertreten. Wahre Demokratie heisse aber nicht, dass rigoros die Mehrheit regiere, sondern dass stets auf Minderheiten aller Art Rücksicht genommen werde. Damit das demokratische System nicht zerflattere und sich selber aufhebe, sollen zwar kleine, nicht aber Kleinstpar-teien zum Zug kommen (Prot. KR, 2003–2007, S. 910-941 und S. 1761-1774).

Diese Ausführungen halten auch vor dem Hintergrund der neuen Kantonsverfassung stand und können die wahlkreisbezogene 5%-Hürde von § 102 Abs. 3 GPR weiterhin rechtfertigen. Auch eine entstehungsgeschichtliche Auslegung von Art. 51 Abs. 3 KV führt zu diesem Ergebnis. Der Verfassungsrat beschloss den Wortlaut von Art. 51 KV in genauer Kenntnis der gesetzlichen Verankerung des neuen Zürcher Zuteilungsverfahrens und im Wissen darüber, dass der Kantonsrat mit § 102 Abs. 3 GPR eine wahlkreisbezogene Sperrklausel eingeführt hat (vgl. Kommentar KV, Art. 51 N. 26). Diese Sperrklausel erachtete er als vereinbar mit Art. 51 KV und der dort verankerten Pflicht zur Optimierung der Erfolgswertgleichheit (vgl. Prot. des Verfassungsrates, S. 2992 ff. und 3008 ff.).

5. Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte

Im Bereich der politischen Rechte brachte die neue Kantonsverfassung zahlreiche Änderungen, die auf Gesetzesstufe nachzuvollziehen sein werden. Am 18. Juli 2007 hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren über einen Vorentwurf zur Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte an die neue Kantonsverfassung durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde den Vernehmlassungsadressaten auch das hier behandelte Postulat und die vorstehend erwähnte Parlamentarische Initiative zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Vernehmlassung führte zu folgenden Ergebnissen: Seitens der Lehre werden sämtliche Varianten von gesetzlichen Quoren verworfen. Es bestünden keine sachlichen Gründe für die Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit, wie sie gesetzliche Quoren zur Folge hätten. Auf der Grundlage des im Kanton Zürich herrschenden Konkordanzsystems sei die Regierung nicht auf eine stabile Parlamentsmehrheit angewiesen. Das politisch-demokratische System lebe von der Meinungsvielfalt, zu der insbesondere auch Kleinparteien viel beitragen könnten. Der politische Diskurs werde durch Kleingruppen gefördert und starre Blöcke durch sie verhindert; beides unterstütze die Funktionalität des Kantonsrates. Das heute geltende Quorum sei unverhältnismässig: im Extremfall führe es dazu, dass eine Partei keine Sitze erhalte, obwohl sie mit 4,9% aller Stimmen in allen Wahlkreisen Anspruch auf rund neun Sitze habe. Werde an einem Quorum festgehalten, so solle ein wahlgebietsbezogenes Quorum normiert werden, das dann allerdings bei höchstens 3% anzusetzen sei. Denn bei der Kantonsratswahl stünden kantonale und nicht lokale Gruppierungen im Vordergrund. Diese Haltung wurde von der EVP in wesentlichen Punkten geteilt.

Auf der andern Seite sprachen sich die Stadträte von Zürich und Winterthur sowie der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und der Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute für ein Festhalten am heute geltenden gesetzlichen Quorum aus. Die FDP hält eine gesamtkantonale Hürde für prüfenswert; die Grenze müsse dann aber unter 5% festgesetzt werden.

6. Stellungnahme zum Postulat

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass sich die Erfolgswertgleichheit der Wählerinnen und Wähler mit der Aufhebung der 5%-Hürde von § 102 Abs. 3 GPR erhöhen liesse. Auch könnte so die Ungleichbe-

handlung von Kleinparteien mit gleichmässiger Unterstützung im ganzen Wahlgebiet gegenüber Kleinparteien mit lokalem Schwerpunkt beseitigt werden: Die Wahlkreisbezogenheit des heutigen 5%-Ouorums kann dazu führen, dass eine im ganzen Wahlgebiet gleichmässig starke Kleinpartei an der Hürde scheitert, obwohl sie gesamthaft mehr Stimmen auf sich vereint als eine andere Kleinpartei, die in einem der Wahlkreise in der Wählerschaft besonders gut verankert ist und dort die Hürde schafft. Von dieser Auswirkung waren bei der letzten Kantonsratswahl die Schweizer Demokraten negativ betroffen: Am besten schnitt sie im Wahlkreis VI (Stadt Zürich, Wahlkreise 11 und 12) mit 3.8% aller dort abgegebenen Stimmen ab; in keinem der 18 Wahlkreise konnten sie aber die 5%-Hürde nehmen. Damit schieden sie vom Sitzzuteilungsverfahren aus (vgl. ABI 2007, 585 f.). Gesamtkantonal hatten die Schweizer Demokraten indessen eine Wählerzahl von 3703 erreicht, was ihnen Anspruch auf zwei Sitze im Kantonsrat vermittelt hätte. Der Alternativen Liste hingegen wurden zwei Sitze zugeteilt, obwohl sie gesamtkantonal weniger Stimmen machte als die Schweizer Demokraten (Wählerzahl 3532). Der Alternativen Liste ge-lang es, im Wahlkreis III (Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5) mit 9,3% aller dort abgegebenen Stimmen die Hürde zu nehmen. Eine ähnliche Wirkung trat bei der Wahl des Gemeinderates der Stadt Zürich auf. Damals scheiterte die Grünliberale Partei an der 5%-Hürde und ging leer aus, obwohl sie gesamtstädtisch mehr Wählerinnen und Wähler hinter sich vereinen konnte als die Schweizer Demokraten; Letzteren gelang es, im Wahlkreis 12 die Hürde zu nehmen.

Auch wenn sich mit der Abschaffung der 5%-Hürde die Erfolgswertgleichheit verbessern liesse, ist es doch legitim und wie dargelegt mit der Verfassung vereinbar, nur solchen politischen Parteien die Einsitznahme im Kantonsrat zu ermöglichen, die einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung haben. Die erforderliche Rückbindung in der Wählerschaft wird dabei nicht für den ganzen Kanton verlangt, aber wenigstens für einen der 18 Wahlkreise: Mindestens in einem Wahlkreis soll eine Partei wenigstens einen Zwanzigstel aller dort abgegeben Stimmen auf sich vereinen.

Die hier dargestellten Argumente, die für bzw. gegen ein (wahl-kreisbezogenes) Quorum sprechen, hätten damals bei der Beratung des neuen Zürcher Zuteilungsverfahrens und auch heute anderes gewichtet werden können: Mit guten Gründen hätte früher wie heute ein doppeltproportionales Zuteilungsverfahren normiert werden können, das ohne gesetzliche Hürden auskommt. Solches hat kürzlich der Kanton Aargau für die Wahl seines Grossen Rates beschlossen. Zu beachten ist vorliegend aber auch das Anliegen gesetzlicher Konstanz, das im Zusammenhang mit Wahlen von besonderer Bedeutung ist: Die Fragen, ob ein gesetzliches Quorum verankert werden soll, ob dieses

Quorum wahlkreis- oder wahlgebietsbezogen auszugestalten ist und welchen Prozentsatz es aufweisen soll, wurden vor weniger als fünf Jahren in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates wie auch im Ratsplenum eingehend beraten. Die Argumente für und gegen ein gesetzliches Quorum lagen auf dem Tisch; auch das vorliegende Postulat kann keine zusätzlichen Gesichtspunkte geltend machen. Die heute geltende Regelung des neuen Zürcher Zuteilungsverfahrens ist bisher nur gerade bei zwei Wahlgängen angewendet worden: der Wahl des Grossen Gemeinderates der Stadt Zürich vom 12. Februar 2006 und der Wahl des Kantonsrates vom 15. April 2007. Vor diesem Hintergrund sollte davon abgesehen werden, die damals breit diskutierte Quorumsregelung zu ändern. Andernfalls könnte auch der Vorwurf einer opportunistischen Anpassung des Wahlverfahrens an die gerade aktuellen Bedürfnisse laut werden.

Hinzu kommt Folgendes: Auch wenn sich mit der Abschaffung des gesetzlichen Quorums von § 102 Abs. 3 GPR gewisse Schwächen des heutigen Wahlverfahrens beseitigen lassen, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich der Gesetzgeber damit neue Nachteile einhandelt. Wie einleitend dargelegt, werden beim neuen Zürcher Zuteilungsverfahren die Sitze zunächst auf der Ebene des gesamten Wahlgebiets den politischen Parteien zugewiesen (Oberzuteilung). Da auf dieser Ebene alle Sitze des Parlaments vergeben werden, erhalten auch Parteien mit einem sehr kleinen Wähleranteil einen oder mehrere Sitze. So hätten einer Kleinpartei bei den letzten Kantonsratswahlen 785 Wählerinnen und Wähler gereicht, um einen Sitz auf sicher zu haben. Wäre diese Partei im ganzen Kanton ungefähr gleich stark vertreten gewesen, so hätten sich bei der Einlösung ihres Sitzanspruchs Probleme ergeben: Da der Partei der ihr zustehende Sitz in einem der 18 Wahlkreise hätte zugewiesen werden müssen, wäre sie in diesem Wahlkreis weit überproportional vertreten gewesen. Denn durchschnittlich standen bei der letzten Kantonsratswahl rund 1531 Wählende hinter einem Kantonsratsmandat. Unter Umständen hätte die Kleinpartei sogar einer andern Partei den Sitz entzogen, obwohl diese Partei im betreffenden Wahlkreis mehr Stimmen machte als die Kleinpartei (sogenannte gegenläufige Sitzvergebung). Diese Auswirkung der nichtproportionalen Sitzvergebung innerhalb eines einzelnen Wahlkreises dürfte umso öfter eintreten, je tiefer die Hürden für die Teilnahme einer Partei am Sitzzuteilungsverfahren sind. Umgekehrt ist zu erwarten, dass gegenläufige Sitzvergebungen dann seltener eintreten, wenn eine Partei mindestens in einem Wahlkreis eine gewisse Stärke aufweist; der ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Sitz kann ihr dann in diesem Wahlkreis zugewiesen werden.

7. Antrag

Für die Abschaffung des wahlkreisbezogenen 5%-Quorums bei Parlamentswahlen, wie es heute in § 102 Abs. 3 GPR verankert ist, spricht, dass sich die bereits heute aussergewöhnlich hohe Erfolgswertgleichheit der Wählenden zusätzlich verbessern liesse und dass erwartet werden dürfte, dass Klein- und Kleinstparteien zusätzliches Leben und Farbe ins Parlamentsleben brächten. Anderseits wurde das heute geltend Quorum vom Kantonsrat nach eingehender Debatte erst vor rund fünf Jahren so beschlossen. Die geltende gesetzliche Regelung kam bisher erst zweimal zur Anwendung (Gemeinderatswahl der Stadt Zürich von 2006 und Kantonsratswahl von 2007). Zu viele fraktionslose Mitglieder des Kantonsrates können den Parlamentsbetrieb. der eine gewisse Verlässlichkeit und Voraussehbarkeit voraussetzt, beeinträchtigen. Der Verfassungsrat erachtete das gesetzliche Quorum als verfassungskonform. Die Nachteile der Abschaffung der wahlkreisbezogenen 5%-Hürde überwiegen die Vorteile. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 61/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Notter Husi